

## **Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem österreichischen Bundesland Niederösterreich und dem Kanton St.Gallen über die Anerkennung der Jägerprüfung**

vom 8. Januar 1999 (Stand 1. Mai 1999)

---

Das Bundesland Niederösterreich und der Kanton St.Gallen

treffen

gestützt auf § 58 Abs. 7 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 21. Mai 1974  
und

in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Kantons St.Gallen vom  
17. November 1994<sup>1</sup>

folgende Vereinbarung:<sup>2</sup>

### *Art. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesland Niederösterreich erkennt Jagdfähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton St.Gallen nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

<sup>2</sup> Der Kanton St.Gallen erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Bundesland Niederösterreich nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

<sup>3</sup> Die Zulassung zur Jagd richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### *Art. 2*

<sup>1</sup> Der Jäger legt die Jägerprüfung im Wohnsitzstaat ab.

<sup>2</sup> Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

### *Art. 3*

<sup>1</sup> Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann nach Voranmeldung den Jägerprüfungen des anderen Kantons bzw. Staates beiwohnen und sich über Inhalt sowie Ablauf der Prüfungen erkundigen.

---

1 sGS 853.1.

2 In Vollzug ab 1. Mai 1999.

## **853.163**

### *Art. 4*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

### *Art. 5*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird ab 1. Mai 1999 angewendet.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	34–39	08.01.1999	01.05.1999

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
08.01.1999	01.05.1999	Erlass	Grunderlass	34–39